

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Fa. Arkema GmbH vom Januar 2021 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1, 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von überwiegend flüssigen organischen Peroxiden (Anlage 3) durch Erweiterung des Gebäudes 26 um einen Anbau, in 89312 Günzburg, Denzinger Straße 7, Fl.-Nr. 282 Gmk. Wasserburg

Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Arkema GmbH, Denzinger Straße 7, 89312 Günzburg führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von überwiegend flüssigen organischen Peroxiden (Anlage 3) in 89312 Günzburg, Denzinger Straße 7, Fl.-Nr. 282 Gmk. Wasserburg durch.

Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in der Erweiterung des Gebäudes 26 sowie im Abbruch der bestehenden Verladerampe inklusive Vordach.

Das Gebäude 26 soll zur Erhöhung der Flexibilität um einen Anbau erweitert werden. Der Anbau wird in drei Bereiche unterteilt. In den drei Bereichen soll je eine Lager- und Entleersation errichtet werden. Im Gebäudebereich 26f soll die Lager- und Entleerstation für Phlegmatisierungsmittel für organische Peroxide sowie ein ortsfester Lagertank für Phlegmatisierungsmittel inklusive Heizmantel entstehen. Im Bereich 26e wird eine Lager- und Entleerstation für Tenside entstehen. Im Gebäude 26d soll eine Lager- und Entleerstation für Anti-Freezstoffe entstehen.

Die Produktionsmenge der Anlage wird sich durch die geplante Änderung nicht erhöhen. Die Lagermenge innerhalb der Anlage wird sich geringfügig ändern.

Die oben genannte Verladerampe samt Vordach muss abgebrochen werden damit an deren Stelle die geplanten Gebäudeteile errichtet werden können.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Günzburg, den 22.06.2021
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin